

34/SN-309/ME 1 von 4



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidentialabteilung II/EG-Referat  
Zahl: 980/171

A-6010 Innsbruck, am 13. Oktober 1993  
Landhausplatz 1  
Telefax: (0512) 508177  
Telefon: (0512) 508 Klapp: 130  
Sachbearbeiter: Dr. Staudigl  
DVR: 0059463

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anzuführen

Postfach 100  
1014 Wien

ENTWURF  
73 - 02119  
Datum: 3. NOV. 1993  
Verteilt 5. Nov. 1993 *fla*

*St. Alsch Karant*

Betreff: Entwurf einer Zivildienst-  
gesetz-Novelle 1993;  
Stellungnahme

Zu Zahl 94 103/264-IV/9/93 vom 14. September 1993

Zum übersandten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Die mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1991 bewirkte Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst brachte einen erheblichen Anstieg der Zahl der Zivildienstleistenden mit sich. De facto hat sich der Zivildienst von einem Wehrrersatzdienst zu einem Alternativdienst gewandelt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Regelung, die dazu geführt hat (Wegfall der "Gewissensprüfung"), festgeschrieben. Von verschiedenen Seiten wurden Zweifel geäußert, ob dies mit den Bestimmungen des Art. 9a B-VG in

Einklang zu bringen sei. Inwieweit und durch welche Maßnahmen der aufgezeigten Entwicklung entgegengetreten werden soll, ist letztlich eine auf Bundesebene zu entscheidende verteidigungspolitische Frage.

Im übrigen enthält der Entwurf einige positive neue Regelungen, weshalb er grundsätzlich befürwortet werden kann.

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z. 1 (§ 2):

Diese Verfassungsbestimmung steht in einem gewissen Widerspruch zu Art. 9a Abs. 3 B-VG. Gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG ist jeder männliche österreichische Staatsbürger wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Auf Grund dieser Verfassungsrechtslage scheint ein konstitutiver Akt der Behörde notwendig, damit eine Befreiung von der Wehrpflicht eintritt. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 sieht demgegenüber jedoch vor, daß bereits eine bloße Erklärung des Wehrpflichtigen diese Wirkung entfaltet.

### Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 5):

Bei den Anerkennungsverfahren von Zivildiensteinrichtungen langen selten innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung die grundsätzlich vorgesehenen Gutachten des Zivildienststrates beim Landeshauptmann ein. Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß entweder die genannte Frist verlängert oder auf die Begutachtung durch den Zivildienststrat überhaupt verzichtet wird.

### Zu Z. 7 (§ 5a Abs. 2 Z. 1):

Dieser Ausschlußgrund ist zu eng gefaßt. Jede vorsätzliche, gegen Leib und Leben gerichtete strafbare Handlung, die eine Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe zur Folge hat, sollte das Recht zur Abgabe einer Zivildienstklärung ausschließen.

Zu Z. 8 (§ 7 Abs. 2):

Die einheitliche Dauer des Zivildienstes von zehn Monaten in allen Verwendungen wird begrüßt. Die bisherige Differenzierung in Zivildienstplätze, die eine zehnmonatige bzw. eine achtmonatige Dienstleistung verlangen, war ohnedies ohne praktische Relevanz, da mehr als 99 % der Zivildienstplätze als "10-Monateplätze" eingestuft wurden.

3. Sonstige Bemerkungen:

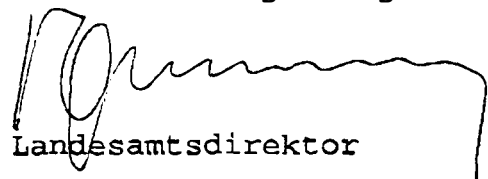
Die im Aussendungsschreiben aufgeworfene Frage, ob ein Bedürfnis für einen saisonalen Einsatz von Zivildienstpflichtigen besteht, wird aus der Sicht des Landes Tirol verneint.

Zur Diskussion gestellt wird, ob der Grundlehrgang für Zivildienstleistende aus pädagogisch-didaktischen Gründen sowie aus administrativen Überlegungen nicht wiederum auf vier Wochen verlängert werden sollte.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sich die Bestimmungen über die Wahl von Vertrauensmännern nicht bewährt haben. Einerseits besteht nur in seltenen Fällen ein Interesse der Zivildienstleistenden an einer derartigen Wahl, andererseits sind die Regelungen zu kompliziert. Die §§ 37b bis 37d sowie die hiezu erlassende Verordnung wären daher zu vereinfachen oder überhaupt zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:



Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*